



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 15 (1987)

DOI: 10.11588/fr.1987.0.53190

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493): nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich KOLLER. Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt a. M., bearb. von Paul-Joachim HEINIG, Wien–Köln–Graz (Böhlau Nachf.) 1986, 539 S.

Das mutige, respektgebietende Unternehmen einer Neubearbeitung der Regesten Kaiser Friedrichs III., das unter der Leitung von Heinrich Koller, Salzburg, steht, ist durch den jetzt erschlossenen Bestand des Frankfurter Stadtarchivs mit seiner bisher größten Publikation hervorgetreten. Gerade darum ist dieser Band auch die beste Rechtfertigung für den von Heinrich Koller eingeschlagenen Weg, diese längste unter den Regierungszeiten der deutschen Kaiser nicht von der Chronologie anzugehen, sondern von den Archiven, denn nur so können nach dem verdienstvollen, aber doch auch problematischen Regestenwerk von Josef Chmel die Zufälle ausgeschaltet werden; nur so kommt man zu einem geschlossenen Überblick und damit auch zu einer brauchbaren Grundlage für Verständnis und Beurteilung dieser Herrscherpersönlichkeit. Es geht hier nicht primär um die Inhalte des Geschehens, sondern um den Stil und die Methode, in der eine Regierung geführt wurde, denn im turbulenten 15. Jh. kann eine Regestensammlung nur streng auf die vom Kaiser ausgehenden Schreiben ausgerichtet werden, während alles an ihn gerichtete und natürlich noch mehr alles nur ihn betreffende Schriftwerk hier keine Berücksichtigung mehr finden kann. Auch dann bleibt die Regestierung noch schwierig genug, weil jetzt die Emission aus der kaiserlichen Kanzlei mehr als je zuvor nur aus Akten und Korrespondenzen und nicht mehr aus dem terminologisch weitgehend vorgefaßten Urkundenmaterial besteht. Zweifellos hat aber die Beschränkung bzw. Konzentration der Regestenbearbeitung auf jeweils einzelne Archive – trotz aller weitergreifenden Fragestellungen – den großen Vorteil, daß die Herrscherpersönlichkeit durch ihre Fixierung auf einen einzelnen Partner hier sehr viel schärfer und klarer in ihren Anliegen und Mitteln greifbar wird. Der große Gewinn dieser Regestenbearbeitung liegt deshalb wohl auch gar nicht so sehr in einem vermehrten Wissen über die Fakten dieser Epoche als vielmehr darin, die speziellen Ansatzpunkte, Motive, Reaktionsweisen, Denksätze und inneren Zielsetzungen eines Herrschers erfassen zu können. Wie unwichtig daher auch viele der gebotenen Details für die große historische Entwicklung sein mögen, so wichtig sind sie jedoch für das darin zutage tretende Selbstverständnis von herrscherlicher Kompetenz und für eine resümierende Erkenntnis über die gewählten Handlungsmethoden.

In alledem weist das hier vorliegende Regestenwerk eine eindrucksvolle, ja imponierende Herrschertätigkeit vor. Gerade in der Sterotypie eines über fünfzig Jahre währenden Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsstadt zeigt sich unwiderleglich, daß der Schlüssel für das Herrschertum Friedrichs III. im Begriff der Rechtswahrung zu suchen ist. Korrekt, vorsichtig, maßvoll, aber doch entschieden und vollständig nützt der Kaiser in jeder einzelnen Frage seinen ganzen Handlungsspielraum aus, und er macht das Recht zur Grundlage seiner kaiserlichen Autorität, so daß seine Handlungen immer den Charakter der Notwendigkeit und Verantwortbarkeit tragen. Gewiß: dies heißt auch, daß Friedrich III. im wesentlichen nur reagierte, er herrschte durch Kontrolle und Geltendmachung des überkommenen Rechts, und darin liegt auch bereits das ganze Konzept. Aber wie realistisch und zugleich unantastbar ist doch dieses Konzept im Spiegel der Konzeptionen der Vorgänger und Nachfolger. Wie offenkundig auch die Defizite dieser Epoche in Planung, Aktion und Exekution erscheinen mögen, so erweisen sie sich bei näherem Hinsehen doch letztlich nur als die Bedingung eines in der richterlichen Funktion sich präsentierenden, ja wohl erschöpfenden mittelalterlichen Obrigkeitsverständnisses. Denn nur ein angemessenes persönliches Friedensengagement hätte diesem Defizit abzuhelpfen vermögen, doch haben ja die Regierungen von Sigmund und Albrecht I. erwiesen, daß dann bei den Reichsständen die alten kaiserlichen Ansprüche auf Herrschaft aus der Gerichtsbarkeit nicht aufrecht zu erhalten gewesen wären. Da diese aber das herrscherliche Selbstverständnis Friedrichs III. markiert, wird in diesem Punkt das Defizit zur Garantie des Systems bzw. die Überwindung dieses

Systems hatte die Gefährdung der herrscherlichen Gewalt zur Folge, wie die weitere Verfassungsentwicklung erkennen läßt.

Das System der reinen Rechtswahrung zeigt sich aber im Spiegel der Regesten nicht nur als eine leere Form, sondern es hatte sehr wohl eine historisch-positive Wirkung, und zwar in der hier offenkundig gemachten Intensivierung der Verwaltung und des Kanzleiwesens, in welcher sich diese Rechtswahrung niederschlägt. Was darum die mit größter Sorgfalt, Umsicht und Akribie erstellte Sammlung von Paul-Joachim Heinig bietet, ist nicht nur eine beträchtliche Verbesserung und Vervollständigung des Regestenmaterials von Chmel, sondern es ist die Grundlage für ein neues Verständnis der ganzen Regierungsepoche Friedrichs III. und für die Erfassung einer Herrschaftspraxis ganz eigentümlicher Art.

Es soll angesichts dieser bedeutenden Vorzüge und Ergebnisse dieses neuen Regestenwerks nicht bestritten werden, daß auch hier noch Fragen offen bleiben, bzw. Klärungen wünschenswert sind. So ist es meines Erachtens problematisch, nicht tatsächlich vorhandene, sondern lediglich aus anderen Stücken »erschlossene« Schreiben als eigene Regesten in beträchtlicher Anzahl einzufügen, und es erhebt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, solche Hinweise auf mögliche weitere Stücke lediglich in Anmerkungen zu bringen, da Existenz und Form unbekannter Stücke jedenfalls offenbleiben müssen. (Besonders charakteristisch ist hierfür Nr. 93, die doch durch den Hinweis auf Nr. 98 keineswegs bestätigt ist.) Auch frage ich mich, ob der Betreff auf den Rückseiten der Urkunden, der oft von Archivar- oder Schreiberhänden stammt, im Original wiedergegeben werden muß. Es kann auch die Frage nicht unterbleiben, ob Regesten ausführliche Referate über Gerichtsprozesse bieten sollen (vgl. Nr. 137, während ein anderer Prozeß in Nr. 151 nur angedeutet wird), ob ferner die Landfriedensgesetze von 1442 und 1486 in allen ihren Artikeln dargeboten werden müssen, da doch genug Drucke vom Original vorhanden sind und kein Benützer an der Prüfung des Originals vorbeikommt. Ebenso ist nicht klar, ob es sich bei den Nummern 22–25, die alle dieselbe Signatur tragen und von Chmel auch nur durch eine einzige Nummer präsentiert wurden, hier auf vier Nummern ausgeweitet werden müssen. Schließlich sei erwähnt, daß die Nrr. 1, 25 und 37 mit Abkürzungen versehen sind, die im Abkürzungsverzeichnis nicht enthalten sind.

Diese Ausstellungen bzw. Fragen sollen aber den großen Wert des vorgelegten Werkes nicht schmälern, sondern nach Möglichkeit als Anregungen verstanden werden. Ist es doch viel wichtiger, daß die Darbietungsform von J. P. Heinig im wesentlichen als eine vorbildliche Leistung bezeichnet werden darf, die gerade durch ihre genauen Provenienz-, Kanzleivermerks-, Bearbeiter- und Siegelangaben einer künftigen Forschung weiterhelfen wird. Nicht minder begrüßenswert ist die in der Regel sehr genaue Kommentierung der Regesten, welche dem Leser umständliche Nachprüfungen erspart, und nicht zuletzt die genaue und erschöpfende Inhaltsangabe in den Regesten selber, durch welche das Regestenwerk sich nicht nur als ein Wegweiser zeigt, sondern als eine Bestandserfassung eigener Qualität und als gediegene Basis für jede weitere Forschung über Kaiser Friedrich III.

Heinz ANGERMEIER, Regensburg

Nöel GEIRNAERT, *Het archief van de familie Adornes en de Jeruzalemstichting te Brugge. I: Inventaris*, Brugge (Stadsarchief) 1987, 8°, 203 S. (Brugse geschiedbronnen, uitgeg. door het gemeentebestuur van Brugge, 19).

Jeder nicht allzu eilige Besucher von Brügge wird in einem besonders stillen Viertel der Stadt die Jerusalemskapelle besucht haben und von ihrem Äußeren, mehr noch von ihrem in Dämmerlicht getauchten Inneren beeindruckt gewesen sein: ein seltenes und merkwürdiges Zeugnis spätmittelalterlicher Jerusalemverehrung und zugleich Monument einer bedeutenden italo-flandrischen Familie, der Adorno aus Genua, die in einem sich Adornes (u.ä., aber nie